



Abfallreglement 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Gemeindeaufgabe.....	3
Organisation, Durchführung.....	3
Abfallkonzept.....	3
Information.....	3
Benutzungspflicht.....	3
Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	4
II. Siedlungsabfälle.....	4
a) Gemeinsame Bestimmungen.....	4
Begriff.....	4
Öffentliche Abfallbehälter.....	4
Verbrennen.....	4
Abfallzerkleinerer.....	4
Verwertung.....	4
Kompostierung.....	5
Tierkörper.....	5
Unterstützung.....	5
Übertragung von Aufgaben.....	5
Ausschluss von der Abfuhr.....	5
b) Hauskehricht.....	5
Begriff.....	5
Behälter und Gebinde.....	6
Abfuhrtage, Annahmestellen.....	6
Bereitstellung.....	6
c) Sperrgut.....	6
Begriff.....	6
Annahme.....	6
d) Andere Abfälle und Materialien.....	7
Beseitigung.....	7
e) Industrie- und Gewerbebetriebe.....	7
Beseitigung.....	7
III. Sonderabfälle.....	7
Begriff.....	7
Pflichten der Besitzer.....	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	8
Benzin- und Ölabscheider.....	8
IV. Finanzierung.....	8
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	8
Gebührentarif.....	9
V. Schlussbestimmungen.....	9
Vollzug.....	9
Rechtspflege.....	9
Widerhandlungen.....	9
Ausführungsbestimmungen.....	9
Inkrafttreten.....	9
AUFLAGEZEUGNIS.....	10

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Gadmern erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Abfallwesen, folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungs- abfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungs- abfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2</p> <p>Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Anlagekommission (nachstehend Kommission genannt).</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Kommission oder die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p>

- Wegwerf- und Ablagerungsverbot
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- Art. 6**
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Begriff
- Art. 7**
- Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
 - Sperrige Abfälle (Haushalt- und Sperrgut)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie und Gewerbe
- Öffentliche Abfallbehälter
- Art. 8**
- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten. Die Standorte werden von der Kommission bestimmt.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- Verbrennen
- Art. 9**
- ¹ Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten.
- ² Das Verbrennen von Grünabfällen aus Feldern, Wäldern und Gärten ist lediglich in kleinen Mengen zulässig, sofern keine lästigen Einwirkungen entstehen (Art. 4 Lufthygienegesetz).
- ³ Das Verbrennen von verunreinigten Grünabfällen ist verboten.
- ⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
- Abfallzerkleinerer
- Art. 10**
- ¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
- ² Es ist untersagt, Kleinabfälle und Feststoffe - wie Wattestäbchen, Medikamente und deren Verpackung, Speiseöl, Slipeinlagen, Verhütungsmittel, Kleider, Bürsten usw. über die Kanalisation zu entsorgen.
- Verwertung
- Art. 11**
- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
 - Altglas,
 - Altmetall,
 - Textilien,
 - kompostierbare Abfälle und
 - weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p>
Tierkörper	<p>Art. 13</p> <p>¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p>Art. 14</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 15</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 16</p> <p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;d) Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver;e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
b) Hauskehricht	
Begriff	<p>Art. 17</p> <p>¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie- und Gewerbebetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>

Behälter und Gebinde	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 110 Liter bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben. In diesem Fall werden die Kosten der Anschaffung durch die Gemeinde getragen.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Hauskehricht wird 1mal wöchentlich abgeholt. Der Abfuhrtag und -weg wird veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c) Sperrgut	
Begriff	<p>Art. 21</p> <p>¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">a) metallisches Altmaterialb) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <p>² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Annahme	<p>Art. 22</p> <p>Das Sperrgut ist zu den festgelegten Zeiten auf den Annahmeplatz „Balmweid“ zu bringen (REDEKO = Ghelma).</p>

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23

¹ Vom Besitzer sind vorschriftgemäss auf eigene Kosten zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
 - b) Bauabfälle - Abbruch- und Aushubmaterialien
 - c) ausgediente Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Altwaren (Vorschriften Baugesetzgebung);
 - d) ausgediente elektrische und elektronische Geräte;
 - e) tierische Abfälle.
 - f) Klärschlamm nach Vorschriften Gewässerschutzgesetzgebung;
- ² Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 19 – 21;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 26

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte usw.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

- Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen
- Art. 27**
¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.
³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelaktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
⁴ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelaktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.
- Benzin- und Ölabscheider
- Art. 28**
Die Kommission organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 29**
¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benutzer;
 - die Leistungen der Gemeinde für die Abfallentsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmittel etc.)
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelaktionen der Gemeinde (Art. 27), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.
- Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 30**
¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
² Die Gebührentarife sind so zu gestalten, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif	Art. 31 Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement, welches die <ul style="list-style-type: none">- Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren festlegt,- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen sowie- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren regelt.
---------------	---

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 32 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. ² Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
Rechtspflege	Art. 33 ¹ Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Widerhandlungen	Art. 34 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 36 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 3. Juni 2004 auf.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GADMERN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Barbara Kehrlı Nicole Spieler

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen / Gadmén, 4. Dezember 2009

GEMEINDESCHREIBEREI GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Spieler